



# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

## **Per E-Mail:**

Herrn

Dr. [REDACTED]


Datum 1. Juli 2021

Name LfDI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 0221.4-15/122

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Ihr Antrag auf Zugang zum neuesten GPA-Prüfbericht an die Stadt Bad Herrenalb, fragdenstaat [#189391]

Ihre E-Mail vom 29 Juni 2021

Sehr geehrter Herr Dr. [REDACTED],

Sie hatten den Zugang zum Prüfbericht der GPA in Lang- und Kurzbericht sowie die dazugehörigen Stellungnahmen der Stadtverwaltung an das LRA Calw und die GPA gebeten.

Ihr Antrag wurde mit Bescheid vom 17.12.2020 unter Verweis auf § 5 Abs. 3 LIFG und § 114 Abs. 4 S. 2 GemO abgelehnt.

§ 114 Abs. 4 S. 2 GemO regelt die Unterrichtung des Gemeinderats über den Inhalt des Prüfberichts. Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit dieser Regelung Bürgern eine Einsicht nach dem LIFG in solche Teile des Prüfberichts, deren Offenbarung keine schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Belange entgegenstehen, verwehren wollte, oder mit der Regelung die Gemeinden von der Prüfung hinsichtlich des Vorliegens und der Reichweite von Schutzgründen freistellen wollte, sind für uns nicht ersichtlich.

Vielmehr bieten die im LIFG geregelten Ablehnungsgründe zum Schutz öffentlicher und privater Belange eine ausreichende Handhabe für Gemeinden, um tatsächlich

schutzbedürftige Teile der Prüfungsberichte von der Weitergabe an Dritte auszunehmen.

Schutzzweck von § 5 Abs. 3 LIFG ist laut Gesetzesbegründung die vertrauliche Behandlung von Personalakten nach §§ 83 ff. LBG oder § 3 Abs. 6 Tarifvertrag (TV-L) im materiellen Sinne, also alle Unterlagen, die mit Personalangelegenheiten des betroffenen Mitarbeiters im Zusammenhang stehen, so beispielsweise Auszeichnungen zu Personalgesprächen, Verwendungsplanung, Bewerbungen.

Gleichgestellt wird das Mandatsverhältnis. Die Gesetzesbegründung nennt ausdrücklich Abgeordnete als den Mitarbeitern des Öffentlichen Dienstes gleichgestellt.

Das Schutzbedürfnis für Mitarbeiter der öffentlichen Stellen wird in § 5 Abs. 4 Satz 2 geregelt. Allerdings gilt hier, dass das öffentliche Informationsinteresse das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel dann überwiegt, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer beschränkt und soweit die Amtsträgerinnen und Amtsträger in amtlicher Funktion an einem solchen Vorgang mitgewirkt haben.

Hierzu wurden seitens der Stadtverwaltung keine Ausführungen gemacht. Der Hinweis, dass auch durch Schwärzungen Rückschlüsse auf personenbezogene Daten gezogen werden könnten, genügt als Begründung aus unserer Sicht nicht aus.

Wir werden die Stadtverwaltung hierzu um einen Stellungnahme bitten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg